



70 Jahre CMR – Eine Bestandsaufnahme

Rückblick auf eine Erfolgsgeschichte

RA Dr. Jürgen Temme

Fachanwalt für Transportrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht





Aufsätze von Herrn Prof. Dr. Loewe:

Loewe, Der IMCO/ECE-Entwurf eines Übereinkommens über die gemischte Beförderung im internationalen Güterverkehr, ETR 1972, 650 ff.

Loewe, Geschichte des Entwurfes des Übereinkommens über die gemischte Beförderung im internationalen Güterverkehr, ETR 1975, 587 ff.

Loewe, Erläuterungen zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR), ETR 1976, 503 ff.

Art. 49 CMR

- (1) Sobald dieses Übereinkommen drei Jahre lang in Kraft ist, kann jede Vertragspartei durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Einberufung einer Konferenz zur Revision des Übereinkommens verlangen. Der Generalsekretär wird dieses Verlangen allen Vertragsparteien mitteilen und eine Revisionskonferenz einberufen, wenn binnen vier Monaten nach seiner Mitteilung mindestens ein Viertel der Vertragsparteien ihm die Zustimmung zu dem Verlangen notifiziert.
- (2) Wenn eine Konferenz nach Absatz 1 einberufen wird, teilt der Generalsekretär dies allen Vertragsparteien mit und fordert sie auf, binnen drei Monaten die Vorschläge einzureichen, die sie durch die Konferenz geprüft haben wollen. Der Generalsekretär teilt allen Vertragsparteien die vorläufige Tagesordnung der Konferenz sowie den Wortlaut dieser Vorschläge mindestens drei Monate vor der Eröffnung der Konferenz mit.
- (3) Der Generalsekretär lädt zu jeder nach diesem Artikel einberufenen Konferenz alle in Artikel 42 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie die Staaten ein, die auf Grund des Artikels 42 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind.

Art. 51 CMR

Nach dem 31. August 1956 wird die Urschrift dieses Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen in Artikel 42 Absatz 1 und 2 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften übersendet.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am neunzehnten Mai neunzehnhundertsechsfundfünfzig
in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

□ **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Dr. Jürgen Temme
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transportrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

ADVOS Rechtsanwälte
Tersteegenstraße 30
40474 Düsseldorf
Tel. 0211 5160560
Fax 0211 666997
Mail temme@advos.de